

RL 2006/42/EG	<b>EG-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG FÜR EINE MASCHINE</b> gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang II A	
Kran komplett	<p><i>Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten</i></p> <p><i>Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen; diese Person muss in der Gemeinschaft ansässig sein.</i></p> <p>Hiermit erklären wir, dass</p> <p><i>Beschreibung und Identifizierung des Kranes (allgemeine Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Serien-Nummer und Handelsbezeichnung ggf. Angaben zur bestimmungsgemäßen Verwendung)</i></p> <p><b>allen einschlägigen Bestimmungen</b> der nachfolgend aufgeführten EG-Richtlinien entspricht:  <i>z.B. EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG; Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG; EMV-Richtlinie 2004/108/EG (einschließlich zugehöriger Änderungsrichtlinien)</i></p> <p>Angewendete harmonisierte Normen, insbesondere  <i>harmonisierte Normen (EN), nach denen der Kran gefertigt wurde (Angaben hierzu müssen nicht gemacht werden, die Nennung ist aber dringend zu empfehlen)</i></p> <p>Angewendete sonstige technische Normen und Spezifikationen, insbesondere  <i>z.B. BGV A3, D8, D6, ..., DIN 15018, 15019, 15020, ..., FEM ..., ISO...</i>  <i>(Angaben hierzu müssen nicht gemacht werden, die Nennung ist aber dringend zu empfehlen)</i></p> <p>Der Anhang VIII der Richtlinie 2006/42/EG wurde eingehalten (freiwillige Angabe)</p>	
	<p>-----</p> <p>Ort, Datum</p>	<p>-----</p> <p><b>Angaben zur Person, die zur Ausstellung dieser Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten bevollmächtigt ist, sowie Unterschrift dieser Person</b></p>

RL 2006/42/EG	<b>Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine</b> gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang II B	
Unvollständige Maschine	<p><i>Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers und ggf. seines Bevollmächtigten</i></p> <p><i>Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen; diese Person muss in der Gemeinschaft ansässig sein.</i></p> <p><i>Beschreibung und Identifizierung der unvollständigen Maschine einschl. allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung</i></p> <p>Hiermit erklären wir, dass die o.a. unvollständige Maschine, den grundlegenden Anforderungen der nachfolgend aufgeführten EG-Richtlinien, <b>soweit für den gelieferten Umfang zutreffend</b>, entspricht:  <i>z. B.:</i>  <i>EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG</i>  <i>Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG</i>  <i>EMV-Richtlinie 2004/108/EG</i>  <i>(einschließlich zugehöriger Änderungsrichtlinien)</i></p> <p><i>Die technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B der Richtlinie 2006/42/EG wurden erstellt.</i></p> <p><i>Wir verpflichten uns, die speziellen Unterlagen zu dem Hubwerk auf begründetes Verlangen an einzelstaatliche Stellen zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt ..... (Angabe, wie sie erfolgt).</i></p> <p>Angewendete harmonisierte Normen, insbesondere: <i>(Angabe gem. Richtlinie nicht vorgesehen, aber zu empfehlen)</i></p> <p><i>Harmonisierte Normen (EN), nach denen die unvollständige gefertigt wurde</i></p> <p>Angewendete sonstige technische Normen und Spezifikationen: <i>(Angabe gem. Richtlinie nicht vorgesehen, aber zu empfehlen)</i>  <i>z. B.: BGV D8, BGV D6, ..., DIN 15018-1, 15019-2, 15020-1+2, FEM, ISO</i></p> <p><i>Die unvollständige Maschine darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn festgestellt wurde, dass die Maschine, in der sie eingebaut wurde, den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht.</i></p>	
	<p>-----</p> <p>Ort, Datum</p>	<p>-----</p> <p>Unterschrift, sowie Angaben zu der Person, die zur Ausstellung dieser Erklärung im Namen des Herstellers berechtigt ist</p>

RL 2006/42/EG	<b>Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang II B</b>
Beispiel Hubwerk	<i>Hubwerke GmbH, Auslegerstr. 1, 99999 Qualitätshausen</i>
	<i>Herr Manfred Mustermann, Hubwerke GmbH, Auslegerstr. 1, 99999 Qualitätshausen ist bevollmächtigt, die technischen Unterlagen für das u.a. Hubwerk zusammenzustellen.</i>
	<b>Beschreibung der unvollständigen Maschine:</b>
	<i>Seilzug A 5000-2/1 mit Fahrwerk und Steuerung, Serien-Nr.: 520/2010, Tragfähigkeit 5000 kg, Hubgeschwindigkeit: 12,5 m/min, Feinhub: 1,25 m/min, Fahrgeschwindigkeit: 30 m/min</i>
	<i>Hiermit bestätigen wir, dass das o.a. Hubwerk, den grundlegenden Anforderungen der nachfolgend aufgeführten EG-Richtlinien, <b>soweit für den gelieferten Umfang zutreffend</b>, entspricht:</i>
	<i>EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG EMV-Richtlinie 2004/108/EG (einschließlich zugehöriger Änderungsrichtlinien)</i>
	<i>Die technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B der Richtlinie 2006/42/EG wurden erstellt.</i>
	<i>Wir verpflichten uns, die speziellen Unterlagen zu dem Hubwerk auf begründetes Verlangen an einzelstaatliche Stellen zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt ..... (Angabe, wie sie erfolgt).</i>
	<b>Angewendete harmonisierte Normen:</b>
	<i>EN ISO 12100-1, EN ISO 12100-2, EN 60204-32, EN 14492-2, ... EN 12999, EN 12999/A1, EN 12999/A2</i>
<b>Angewendete sonstige technische Normen und Spezifikationen:</b>	
<i>BGV D8, BGV D6, DIN 15018-1, 15019-2, 15020-1+2</i>	
<i>Diese Erklärung bezieht sich nur auf das Hubwerk! Eine Inbetriebnahme ist solange untersagt, bis festgestellt wurde, dass der Kran, in den das Hubwerk eingebaut ist, den Bestimmungen der o.g. EG-Richtlinien entspricht.</i>	
Qualitätshausen, 11.03.2010	
----- Ort, Datum	----- Unterschrift (Name) Konstruktionsleiter

Hinweis zu der Aussage „**soweit für den gelieferten Umfang zutreffend**“.

Die Richtlinie verlangt hier eigentlich:

**„eine Erklärung, welche grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden“.**

Bei der Vielzahl der zutreffenden Bestimmungen z. B. für ein Hubwerk, wird das kaum für möglich gehalten. Umso wichtiger ist dann die Angabe der eingehaltenen Normen und Spezifikationen. Diese Angabe ist gemäß Richtlinie nicht zwingend vorgegeben. (Anhang II B der Richtlinie 2006/42/EG).